

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Klein-
seite 10 Pf.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Vo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N. 31.

33. Jahrgang.
Sonnabend, den 13. März

1886.

Erlaß,

den Eisgang betreffend.

Mit Rücksicht auf den zu erwartenden Eisgang werden in Gemäßheit der in § 10 der Elbstrom-, Ufer- und Dammordnung vom 7. August 1819 enthaltenen, auch bei kleineren Flüssen zu beobachtenden Vorschriften nachstehende Sicherheitsvorkehrungen angeordnet:

Vor Eintritt des Eisganges bez. bei beginnendem Thauwetter sind zu Vermeidung von 60 M. Strafe unverzüglich

- 1) alle Wehre dergestalt aufzueisen, daß der Wehrkamm völlig eisfrei und im Wehrteich aufwärts ein hinreichend breiter Canal offen gemacht wird,
- 2) alle Brücken, Stege, Einbaue und Uferbefestigungen vollständig vom Eise zu befreien,
- 3) in allen Flußstrecken, wo das Eis erfahrungsgemäß schwer zum Aufbruche kommt und leicht Eischüge sich bilden, sogenannte Krasten (Canäle) nach Länge und Breite aufzueisen,
- 4) alle Wehraufsätze alsbald zu beseitigen.
- 5) Bei etwa eintretenden Nothfällen ist durch rechtzeitiges vereintes Zusammenwirken der beteiligten Gemeinden und Privaten schleunige Hilfe zu schaffen.
- 6) Endlich ist den etwaigen speciellen Anordnungen der Königlichen Straßen- und Wasserbau-Officianten und der Polizeiorgane von Jedermann unweigerlich Folge zu geben.

Schwarzenberg, am 11. März 1886.
Königliche Amtshauptmannschaft.
Führ. v. Wirsing. Wdch.

Nachdem den communlichen Wegewärtern
Karl Heinrich Bauer in Zschornau,
Albrecht Pöschel in Wittweida,
Christian Friedrich Günther in Löbnitz,
Christoph Schmidt in Aue,
Karl Anton Fider in Neustädtel,
Wilhelm Heinrich Bochmann in Schneeberg,
Ernst Eduard Reinwarth in Lauter,
Ludwig Müller in Schönheide,
Robert Näfner in Grandorf,
August Schmiedel in Breitenbrunn,
Karl Reichel in Lindenau,
Karl Gottlieb Schreier in Waschkleithe
und den Wegewärtern
Karl Heinz des Hundshübler Staatsforstreviers in Hundshübel,
Friedrich Sieber des Grandorfer Staatsforstreviers in Breitenbrunn und
Hermann Zeiger des Eibenstocker und Schönheider Staatsforstreviers in Schönheiderhammer
in Anerkennung ihrer erspriehlichen Thätigkeit bei Beaufsichtigung und Unterhaltung der ihnen unterstellten Wege, Gratifikationen aus Bezirksmitteln zugewilligt worden sind, nimmt man Veranlassung, Solches zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schwarzenberg, am 9. März 1886.
Königliche Amtshauptmannschaft.
Führ. v. Wirsing. St.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben weiland **Johann Christian Vogel** verehel. Vogel geb. Puschbeck in Oberstüngen grün sollen die zu deren Nachlaß gehörigen,

Der Zeugnißzwang der Abgeordneten.

In der Doppelwährungsdebatte, welche am 10. vor. M. im Reichstage stattfand, machte der dem Centrum angehörende Abg. von Schalscha die sensationelle Mittheilung, daß zwei Berliner Geschäftshäuser in der Schweiz Silberthalern prägen ließen. Mit dem Münzgesetz vom Jahre 1873 ist die fernere Prägung von Silberthalern eingestellt; die im Umlauf befindlichen Thalerstücke gelten „einstweilen“ noch als gesetzliches Zahlungsmittel, stehen also mit den Goldmünzen gesetzlich in gleichem Range, obwohl sie durch die Entwertung des Silbers in den letzten dreizehn Jahren nur etwa fünf Sechstel Metallwerth haben. Wer also altes Silber ankauft und daraus Thaler im selben Werthe, wie die umlaufenden, prägen läßt und diese Thaler bei der Reichsbank gegen Gold umwechselt, wozu Letztere verpflichtet ist, würde an jedem Thaler etwa 50 Pfennig verdienen.

Wer Münzen eigenmächtig prägt, seien es auch solche mit dem Feingehalt, die also nicht minderwerthig

sind, als die vom State ausgegebenen, macht sich der Falschmünzerei schuldig; anders läßt sich der § 146 des Reichs-Strafgesetzbuchs gar nicht auslegen. Gegen die Ausprägung von Thalern spricht zudem noch der schon erwähnte Umstand, daß das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 die fernere Ausprägung von Thalern nicht mehr zuläßt. Da nun zweifellos feststeht, daß die etwaige heimliche, private Ausprägung von Thalern nur in der gekennzeichneten gewinnfüchtigen Absicht geschieht, so enthält der vom Abg. von Schalscha angegebene Thatbestand die Merkmale des Münzverbrechens bezw. Betruges.

Nun hat sich Herr von Schalscha in eine üble Lage gebracht; hatte er wirklich Kenntniß von den von ihm angegebenen Gesetzes-Verletzungen zweier Berliner Firmen, so war er gesetzlich verpflichtet, dieselben der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, wie es § 139 des Strafgesetzbuchs zweifellos vorschreibt. Das war seine staatsbürgerliche Pflicht, von deren Erfüllung ihn seine Eigenschaft als Abgeordneter nicht nur nicht entbindet, sondern eher mehr verpflichtet.

Die Staatsanwaltschaft am Berliner Landgericht I.

hat denn auch Herrn von Schalscha vorgeladen und in dieser Angelegenheit vernommen. Herr von Schalscha hat sich auf seine Eigenschaft als Reichstagsabgeordneter berufen und daraufhin Zeugnißabgabe verweigert; er stützt sich hierbei auf § 30 der Reichsverfassung, welche lautet: „Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt, oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.“

Die Staatsanwaltschaft hat diesem Verfassungartikel nicht entnehmen können, daß derselbe die Reichstagsabgeordneten auch von der Zeugnißpflicht befreie; sie hat also bei fernerer Verweigerung des Zeugnißes Zwangshaft angedroht.

Infolgedessen hat Abg. Bindthorn im Reichstage den schleunigen Antrag gestellt: „Der Reichstag wolle beschließen, eine Erklärung dahin abzugeben, daß es unzulässig sei, einen Reichstagsabgeordneten wegen Aeußerungen über Thatfachen, welche ihm in dieser Eigen-

auf Fol. 6 und 151 des Grund- und Hypothekensbuches für Oberstüngen grün und Fol. 191 des Grund- und Hypothekensbuches für Rothentirchen eingetragen und mit No. 41, 203, 204, 206, 208, 214, 215, 230, 232 des Flurbuches für Oberstüngen grün und No. 495a des Flurbuches für Rothentirchen bezeichneten Grundstücke im Gesamttagwerthe von 9800 M. — Pf.

am 16. März 1886, von Vormittags 10 Uhr an

im Böttcher'schen Gasthose in Oberstüngen grün öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.
Die Versteigerungsbedingungen hängen im Böttcher'schen Gasthose in Oberstüngen grün und an Amtsgerichtsstelle zur Einsicht aus.

Königliches Amtsgericht Eibenstock,
am 9. März 1886.
Pöschel. Pzm.

Die Immobilien-Brandversicherungsbeiträge für den Termin 1. April 1886 sind nach 1 Pf. pro Einheit für die Gebäude- und nach 1 1/2 Pf. pro Einheit für die freiwillige Versicherung bis spätestens zum 10. April 1886 bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung in hiesiger Stadtkasse zu entrichten. Gleichzeitig werden die fälligen Stückbeiträge mit erhoben.

Der Stadtrath.
Pöschel. Pz.

Die Stadt- und Sparkasse, sowie das Staudesamt bleiben heute Nachmittag geschlossen.
Letzteres ist hierfür Vormittag von 10—12 Uhr geöffnet.

Der Stadtrath.
Pöschel.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der Ostern 1886 schulpflichtig werdenden Kinder betreffend.

Ostern 1886 werden alle diejenigen Kinder schulpflichtig, welche bis dahin das 6. Lebensjahr erfüllt haben.
Außer diesen können auch solche Kinder der Schule zugeführt werden, welche bis 30. Juni 1886 das 6. Lebensjahr vollenden.

Von diesen Kindern, sowohl von den gesetzlich schulpflichtigen, wie den letzt-erwähnten, wenn sie schon zu Ostern 1886 in die Schule eintreten sollen, sind die Knaben Montag, den 15. März dieses Jahres, Nachmittags von 2—5 Uhr und

die Mädchen Dienstag, den 16. März dieses Jahres, Nachmittags von 2—5 Uhr

in hiesiger Schule im Zimmer des Herrn Directors Dr. Förster — 1 Treppe — anzumelden.

Bei dieser Anmeldung ist zunächst die Erklärung abzugeben, ob das betreffende Kind in der I. oder II. Bürgerschule Aufnahme finden soll, ferner ist für alle Kinder der Impfschein und für Kinder, die aus Gesundheitsrücksichten vom Schulbesuche noch zurückbehalten werden sollen, ein ärztliches Zeugniß über die Nothwendigkeit dessen, für die nicht in hiesiger Stadt geborenen Kinder aber außerdem eine staudesamtliche Geburtsurkunde und ein Taufzeugniß beizubringen.

Eibenstock, am 4. März 1886.
Der Schul-Ausschuß.
Pöschel. R.